

zung aller örtlichen Möglichkeiten und zur Entfaltung einer zielgerichteten Initiative für die Erschließung von Wohnra umreserven.

§ 2

Gewährung von Zuschüssen für Mieten und Entgelte für Nebenleistungen

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern mit niedrigem Familieneinkommen sind entsprechend den sozialen Erfordernissen zweckbestimmte Mietzuschüsse zu gewähren. Die Höhe des Mietzuschusses richtet sich nach dem Gesamteinkommen der Familie, der Zahl der zum Haushalt gehörenden Kinder und dem zu zahlenden Mietpreis.

(2) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden können, wenn es die soziale Lage der Familien mit 4 und mehr Kindern erfordert, Zuschüsse für Nebenleistungsentgelte gewähren (Heizung, Warmwasserversorgung usw.).

(3) Diese Zuschüsse für Mieten und Entgelte für Nebenleistungen sind durch den Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde mit der Familie schriftlich zu vereinbaren. In diesen Vereinbarungen sind die Verpflichtungen zur zweckbestimmten Verwendung und die anderen Voraussetzungen, unter denen die Zahlung erfolgt, festzulegen. Das Verhältnis zwischen Vermieter und Mieter bleibt unverändert bestehen.

§ 3

Gewährung sonstiger Zuwendungen

(1) Familien mit 4 und mehr Kindern mit niedrigem Familieneinkommen können auf Antrag im Interesse der Kinder zweckgebundene Zuwendungen zum Erwerb von Erstausrüstungen für Möbel, Betten, Bettwäsche u. ä. gewährt werden. Einmalige Zuwendungen können auch zur Erstattung von Umzugskosten erfolgen. Über die Anträge entscheiden die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden nach Anhören entsprechender gesellschaftlicher Gremien bzw. Befürwortung der Betriebe.

(2) Familien mit 6 und mehr Kindern können zur Erleichterung der Hausarbeit Haushaltswaschmaschinen zur unentgeltlichen Nutzung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen zur Verfügung gestellt werden. Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden entscheiden darüber, stellen die erforderlichen Mittel bereit und beauftragen entsprechend den örtlichen Bedingungen geeignete Betriebe bzw. Einrichtungen (Dienstleistungsbetriebe, Kommunale Wohnungsverwaltungen usw.) mit der Verwirklichung dieser Maßnahmen. In den vertraglichen Vereinbarungen sind insbesondere die Zeitdauer der Überlassung und die gegenseitigen Verpflichtungen festzulegen.

§ 4

Finanzierung

(1) Die Räte der Kreise beantragen bei den Kreistagen die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel nach §§ 2 und 3 dieser Verordnung aus dem Rücklagefonds des Kreistages entsprechend den im Gesetz über den Staatshaushaltsplan festgelegten Bestimmungen über die Verwendung des Rücklagefonds. Sie stellen diese Mittel auf Antrag den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden zur Verfügung.

(2) Die Räte der Bezirke sichern, daß alle Räte der Kreise in die Lage versetzt werden, den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden die erforderlichen Mittel bereitzustellen. Zu diesem Zweck beantragen sie beim Bezirkstag die Freigabe von Mitteln aus dem Rücklagefonds des Bezirkstages.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1967

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h
Vorsitzender

Der Minister
für die Anleitung und Kontrolle der
Bezirks- und Kreisräte
S c h a r f e n s t e i n

Anordnung über die Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in Betrieben der nichtvolkseigenen Industrie.

Vom 3. April 1967

Zur Regelung der Finanzierung der Erzeugnisgruppenarbeit in der nichtvolkseigenen Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Vereinigungen Volkseigener Betriebe (WB) erheben zur Deckung der Aufwendungen für die Erzeugnisgruppenarbeit in der nichtvolkseigenen Industrie von den Betrieben mit staatlicher Beteiligung, den Privatabetrieben und den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH) Beiträge in Form einer Umlage, soweit diese Betriebe bzw. Genossenschaften im Rahmen der Industriepreisreform für ihre Erzeugnisse bzw. Leistungen neue Preise erhalten haben.

(2) In den Fällen, wo für die Erzeugnisgruppenarbeit keine WB als Führungsorgane vorhanden sind, erfolgt die Erhebung der Beiträge entsprechend Abs. 1 durch die Wirtschaftsräte der Bezirke.

(3) Gehören Betriebe und PGH auf Grund ihrer Produktionsstruktur gleichzeitig mehreren Erzeugnisgruppen an, so sind Beiträge entsprechend Abs. 1 nur durch das Organ zu erheben, in dessen Erzeugnisgruppe die Hauptproduktion des betreffenden Betriebes bzw. der PGH liegt.

(4) Die Höhe der Beiträge ist entsprechend den Weisungen der Minister der Industrieministerien durch die WB bzw. Wirtschaftsräte der Bezirke mit den Leitern der Betriebe zu vereinbaren.

§ 2

Die Finanzierung der Beiträge durch die Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Privatbetriebe und PGH erfolgt gemäß dem Beschluß des Ministerrates vom 29. September 1966 über die Weiterentwicklung der Finanzwirtschaft im Zusammenhang mit der Einführung der 3. Etappe der Industriepreisreform und zur Förderung